

1185 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (1104 der Beilagen): Bilaterales Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Republik Ungarn und der Republik Österreich betreffend landwirtschaftliche Produkte samt Anhängen

Am 29. März 1993 wurde zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Ungarn ein multilaterales Freihandelsabkommen unterzeichnet. Vom Gelungsbereich dieses Abkommens ist der Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen ausgenommen. Im Artikel 14 dieses Abkommens ist lediglich festgehalten, daß für den Landwirtschaftsbereich parallele bilaterale Abkommen zwischen den einzelnen EFTA-Staaten und der Republik Ungarn abgeschlossen werden.

Parallel zu den Verhandlungen zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Ungarn über den Abschluß eines multilateralen Freihandelsabkommens wurden zwischen Österreich und der Republik Ungarn daher bilaterale Verhandlungen über den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels über bestimmte Vereinbarungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse geführt.

Nachdem das Abkommen am 29. März 1993 unterzeichnet wurde, liegt es nun dem Nationalrat zur Genehmigung nach Art. 50 Abs. 1 B-VG vor. Seine Bestimmungen sind ausreichend determiniert und der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich zugänglich, sodaß eine Beschlusfasung gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Es enthält keine verfassungsändernden Bestim-

mungen. Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Bundesländer werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

Der Handelsausschuß hat die Regierungsvorlage (1104 der Beilagen) in seiner Sitzung am 30. Juni 1993 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Peter Rosenstingl und Mag. Gilbert Trattner sowie der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Dr. Wolfgang Schüssel das Wort.

Bei der Abstimmung wurde mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses des gegenständlichen Abkommens (1104 der Beilagen) zu empfehlen.

Der Handelsausschuß stellte fest, daß die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist, da das Abkommen für seine unmittelbare innerstaatliche Anwendung ausreichend determiniert ist.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Handelsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Staatsvertrag: Bilaterales Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Republik Ungarn und der Republik Österreich betreffend landwirtschaftliche Produkte samt Anhängen wird genehmigt.

Wien, 1993 06 30

Karl Freund

Berichterstatter

Ingrid Tichy-Schreder

Obfrau